

Gebührensatzung der Gemeinde Harrislee über die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehren (Feuerwehrgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., S. 72) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.04.2013 (GVOBl. S. 143) in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (Brandschutzgesetz – BrSchG) vom 10. Februar 1996, zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (GVOBl. S. 789), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee vom 10. Juli 2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Aufgaben der Feuerwehr

Die Freiwilligen Feuerwehren Harrislee haben folgende Pflichtaufgaben:

1. die Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz),
2. die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (technische Hilfe),
3. die Verhütung von Bränden und Brandgefahren (Mitwirkung der Feuerwehren bei vorbeugendem Brandschutz, Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung),
4. die Gestellung von Feuerwehrsicherheitswachen,
5. die Mitwirkung im Katastrophenschutz sowie
6. gemeindeübergreifende Hilfe.

§ 2 Gebührenfreiheit

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren Harrislee ist für die Geschädigten unentgeltlich bei

1. Bränden,
2. der Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und
3. der Hilfeleistung bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse verursacht werden.

§ 3 Gebührenpflicht

(1) Alle übrigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren Harrislee nach dem Brandschutzgesetz sind nach Maßgabe dieser Gebührensatzung gebührenpflichtig. Hierzu gehören insbesondere

1. die Gestellung von Feuerwehrsicherheitswachen,
2. die Mitwirkung bei der Brandverhütungsschau,
3. die vorsätzliche Verursachung von Gefahren oder Schaden,

4. die vorsätzliche grundlose Alarmierung der Feuerwehr,
5. Fehllalarm durch eine Brandmeldeanlage,
6. bestehende Gefährdungshaftpflicht,
7. die zeitweilige Überlassung von Feuerwehrpersonal, -fahrzeugen und -geräten,
8. Einsätze im Falle einer gegenwärtigen Gefahr, die durch den Betrieb eines Kraft-, Luft-, Schienen- oder Wasserfahrzeuges entstanden ist,
9. Aufwendungen für Sonderlöschmittel bei Bränden in Gewerbe- und Industriebetrieben und
10. technische Hilfeleistungen.

Werden Feuerwehreinsätze als Maßnahme nach dem Landesverwaltungsgesetz durchgeführt, sind anfallende Gebühren, Kostenerstattungen und Schadenersatzleistungen nach den Vorschriften der Vollzugs- und Vollstreckungskostenordnung abzurechnen.

§ 4 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

1. der Auftraggeber oder die Person, deren Verpflichtung oder Interesse durch die Leistung wahrgenommen wurde,
2. derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr veranlasst, verursacht oder ihn zu vertreten hat,
3. bei Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,
4. derjenige, der durch unerlaubte Handlung die Inanspruchnahme der Feuerwehr verursacht.

(2) Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem Vorsatz haftet nur der Verursacher.

(3) Bei technisch verursachtem Fehllalarm im gewerblichen Bereich haftet der Inhaber des Gewerbebetriebes beziehungsweise das Unternehmen.

(4) Bei Minderjährigen haftet auch die aufsichtspflichtige Person; die §§ 828, 832 BGB gelten entsprechend.

(5) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Einsatzbeginn der Feuerwehr.

(2) Sie besteht ebenfalls, wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung nicht kommt und die Feuerwehr die Gründe dafür nicht zu vertreten hat.

(3) Die Gebühren werden mit dem Zugang des Gebührenbescheides fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt benannt ist.

(4) Eine Vorauszahlung bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr kann verlangt werden.

§ 6

Höhe und Bemessungsgrundlage der Gebühr

- (1) Die Gebühren werden auf der Grundlage der als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle nach Stundensätzen erhoben.
- (2) Für jede angefangene Stunde wird der volle Stundensatz erhoben.
- (3) Der der Berechnung der Gebühren zugrunde liegende Zeitraum ergibt sich aus der Dauer des Einsatzes vom Ausrücken aus der Feuerwache bis zum Einrücken in die Feuerwache nach dem Einsatz. Das Gleiche gilt für Geräte, die den Gebührenpflichtigen bereitgestellt werden.
- (4) Die Anzahl des einzusetzenden Feuerwehrpersonals sowie die Art und Anzahl der einzusetzenden Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr.
- (5) Mit dem Stundensatz für Fahrzeuge sind die Kosten für die Betriebsmittel abgegolten; nicht eingeschlossen sind die in § 6 dieser Satzung genannten Verbrauchsmittel.
- (6) Die Gebühr kann ganz oder teilweise vom Bürgermeister erlassen werden, wenn dies im öffentlichen Interesse angezeigt ist oder die Gebührenerhebung im Einzelfall unbillig wäre.

§ 7

Kostenerstattung

Die Kosten für Verbrauchsmaterial wie Sonderlöschmittel, Ölbindemittel, Filter, Prüfröhrchen und sonstige Verbrauchsmittel der Feuerwehr, sofern sie nicht dem Betrieb der Fahrzeuge unmittelbar dienen, werden durch öffentlich-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch geltend gemacht. Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit dem Verbrauch der in Satz 1 genannten Mittel; im Übrigen gelten die §§ 4 und 5 dieser Satzung entsprechend. Zugrunde gelegt werden die jeweiligen Tagespreise.

§ 8

Haftung für Schäden

- (1) Für Personen- und Sachschäden, die bei einem Einsatz der Feuerwehr entstehen, haftet die Gemeinde Harrislee nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben die Gemeinde Harrislee von Ersatzansprüchen Dritter wegen einsatzbedingter Schäden freizustellen, sofern diese von der Feuerwehr nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
- (3) Für Schäden, die den Benutzern oder Dritten durch Inanspruchnahme von Fahrzeugen und/oder Geräten entstehen, die nicht vom Personal der Feuerwehren bedient worden sind, übernimmt die Gemeinde Harrislee keine Haftung.

§ 9 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Harrislee ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Gebührenpflichtigen sowie eigener Ermittlungen ein Verzeichnis mit den für die Gebührenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen geschützten personenbezogenen Daten zu verwenden und zum Zwecke der Gebührenerhebung weiter zu verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen sowie zur Gebührenerhebung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen Daten, die von Dritten (insbesondere Ordnungsbehörden) erhoben worden sind, zulässig. Diese Daten dürfen zum Zwecke der Gebührenerhebung weiter verarbeitet werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Landesdatenschutzgesetzes.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Harrislee, den . Juli 2014

Martin Ellermann
Bürgermeister

Gebührentarif

für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren Harrislee

1. Die Gebühren für Personaleinsatz betragen:
 - 1.1 bei Einsatz je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehren je angefangener Stunde 32,00 €
 - 1.2 bei Einsatz von Sicherheitswachen je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehren je angefangener Stunde 11,00 €

2. Die Gebühren für Fahrzeugeinsatz bzw. -inanspruchnahme einschl. Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten betragen:
 - 2.1 bei Lösch- und Spezialfahrzeugen bis zu 7,5 t zul. Gesamtgewicht je angefangener Stunde 79,00 €
 - 2.2 bei Lösch- und Spezialfahrzeugen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht je angefangener Stunde 140,00 €

3. Die Gebühren für den Einsatz von Geräten betragen:
 - 3.1 bei der Nutzung von Schläuchen je angefangener Stunde 7,50 €
 - 3.2 bei der Nutzung von Notstromaggregaten und Tragkraftspritzen je angefangener Stunde 20,00 €

Gebührentarif

für Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehren Harrislee

1. Die Gebühren für Personaleinsatz betragen:
 - 1.1 bei Einsatz je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehren je angefangener Stunde 32,00 €
 - 1.2 bei Einsatz von Sicherheitswachen je Angehörigem der Freiwilligen Feuerwehren je angefangener Stunde 11,00 €

2. Die Gebühren für Fahrzeugeinsatz bzw. -inanspruchnahme einschl. Ausrüstung und Betriebskosten, jedoch ohne Personalkosten betragen:
 - 2.1 bei Lösch- und Spezialfahrzeugen bis zu 7,5 t zul. Gesamtgewicht je angefangener Stunde 79,00 €
 - 2.2 bei Lösch- und Spezialfahrzeugen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht je angefangener Stunde 140,00 €

3. Die Gebühren für den Einsatz von Geräten betragen:
 - 3.1 bei der Nutzung von Schläuchen je angefangener Stunde 7,50 €
 - 3.2 bei der Nutzung von Notstromaggregaten und Tragkraftspritzen je angefangener Stunde 20,00 €